

"Europawahlen: Verhältniswahlrecht, Wahlkreise, transnationale Listen" in Tribune pour l'Europe (1998)

Legende: Am 15. Juli 1998 verabschiedet das Europäische Parlament den Entwurf eines Wahlverfahrens mit den gemeinsamen Grundsätzen für die Wahl der europäischen Abgeordneten.

Quelle: Tribune pour l'Europe. Informations du Parlement européen. Juillet-Août 1998, n° 7-8. [s.l.]. ISSN 0255-8815. "Elections européennes : Proportionnelle, Circonscriptions, Listes transnationales", p. 1.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/europawahlen_verhaeltniswahlrecht_wahlkreise_transnationale_listen_in_tribune_pour_l_europe_1998-de-c7e75836-63e3-490c-8f96-60d54dc5234c.html



Publication date: 06/07/2016

Europawahlen: Verhältniswahlrecht, Wahlkreise, europaweite Listen

Artikel 1 des Akts zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (als Artikel 190 in den Vertrag von Amsterdam aufgenommen) sieht vor, dass die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten in der Versammlung in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählt werden. Das ist seit 1979 der Fall. Gemäß Absatz 4 soll das Europäische Parlament einen Entwurf für allgemeine und unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen ausarbeiten.

Nach einigen ergebnislosen Versuchen wurde der Entwurf für ein gemeinsames Wahlverfahren vom Europäischen Parlament mit großer Mehrheit (355 Ja-Stimmen, 146 Gegenstimmen, 39 Enthaltungen) angenommen. Dieser Entwurf sieht ein Verhältniswahlrecht vor, das die angemessene Vertretung aller tragenden Kräfte der Gesellschaft gewährleistet. Zur Vermeidung einer übermäßigen Zersplitterung hat das Parlament sich für die Einführung einer Sperrklausel von 5 % entschieden. Um die Wahl bürgernäher zu gestalten, befürwortet das Parlament in Mitgliedstaaten mit mehr als 20 Millionen Einwohnern die Einrichtung von Wahlkreisen für die Europawahlen im Jahr 2004. Außerdem schlägt das Parlament vor, das Prinzip von europaweiten Listen mit Blick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2009 anzunehmen; dadurch sollen das Bewusstsein für die Europapolitik gestärkt und europäische Parteien gegründet werden: Ein bestimmter Anteil der Sitze im Europäischen Parlament – und nicht 10 %, wie vom Berichterstatter vorgeschlagen – wird nach dem Verhältniswahlrecht und auf Grundlage eines einzigen europaweiten Wahlkreises, der das Gebiet aller Mitgliedstaaten umfasst, vergeben (349 Ja-Stimmen, 173 Gegenstimmen bei 14 Enthaltungen).

Folgender Entwurf wurde vom Parlament angenommen:

Artikel 1: In jedem Mitgliedstaat werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem Verhältniswahlrecht auf der Grundlage von Listen gewählt. Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Artikel 2: Es werden für diese Wahl Wahlkreise eingerichtet, ohne das Verhältniswahlrecht insgesamt in Frage zu stellen, um Gewählte und Wähler einander näher zu bringen und den Besonderheiten jedes Mitgliedstaats Rechnung zu tragen. Diese Bestimmung gilt ab den Wahlen zum Europäischen Parlament, die im Jahr 2004 stattfinden. Mitgliedstaaten mit weniger als 20 Millionen Einwohnern sind nicht verpflichtet, Wahlkreise einzurichten.

Artikel 3: Beschließt ein Land, mehrere Wahlkreise in seinem Hoheitsgebiet einzurichten, so bleiben die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 137 und 138 des Vertrags (189 und 190 des konsolidierten Vertrags) die Vertreter der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten und sind nicht als die Vertreter ihres jeweiligen Wahlkreises zu verstehen.

Artikel 4: Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten können Sonderbestimmungen aufgenommen werden, die jedoch den Grundsatz der Verhältniswahl nicht in Frage stellen dürfen.

Artikel 5: Für die Sitzvergabe kann eine Mindestschwelle festgelegt werden, die jedoch landesweit nicht mehr als 5 % der abgegebenen Stimmen betragen darf.

Artikel 6: Die Mitgliedstaaten können Vorzugsstimmen nach den von ihnen festgelegten Modalitäten zulassen.

Artikel 7: Das Europäische Parlament wird einen Vorschlag prüfen, wonach ein bestimmter Prozentsatz der Gesamtzahl der Sitze des Europäischen Parlaments nach dem Verhältniswahlrecht auf der Grundlage von Listen im Rahmen eines einzigen Wahlkreises, den das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab den europäischen Wahlen im Jahr 2009 bildet, vergeben wird. Vor dem 1. Januar 2008 erlässt der Rat auf Vorschlag des Europäischen Parlaments und nachdem dieses seine Zustimmung erteilt hat, einstimmig die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Artikel 8: Das Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlamentes ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem nationalen Parlament.

Artikel 9: Jeder Mitgliedstaat kann eine Obergrenze für die Wahlkampfkosten der Wahlbewerber festlegen.

Artikel 10: Soweit nicht anders geregelt, gilt der Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments fort.

Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen fasst, obliegt es dem Rat, der einstimmig beschließt, die Bestimmungen zu verabschieden, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften empfehlen wird.